



Niederdeutsches Heimatblatt

Nr. 2.

Beilage der „Nordwestdeutschen Zeitung“.

1930.

Das Moor in'n Winter.

Düster is de Heben,
swart dat wille Moor,
an de Fuhren und Barten
blinfert Trohnen swor.

Ut de deepen Dudden
stigt de kühle Doat,
und he breert fachten
ut dat Diefenloot.

Still is nu de Heide
und dat Behntrass soar;
schurig is't und trurig
in dat hode Moor.

Heinrich Mahler.

Friesische Geschlechterherrschaft.

Von Landrat Dr. Siebs (Weener a. d. Ems).

In Nr. 1 dieser Zeitung haben wir unter der Überschrift „Der älteste Wurster Seedeich und seine Erbauer“, Ausführungen über die Geschlechter, die den Wurster Deich erbaut haben, gemacht und dabei versucht, deren friesische Herkunft nachzuweisen.

Es mag nicht unangebracht sein, im Anschluß an diese Ausführungen Wesen und Entwicklung der Wurster Geschlechter oder „Freundschaften“, zu denen die Erbauer des ältesten Wurster Deiches gehören, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Da die Quellen über die Wurster Geschlechter selbst nur spärlich fließen, müssen wir zu diesem Zwecke vergleichsweise die Verhältnisse in den übrigen Nordseemarschen heranziehen, denn dem Wesen nach waren die Wurster Geschlechter der Duddinga, Harlinga usw. genau dasselbe, wie die Gamminga im westfalenwischen Friesland, die Abdinga in den Groninger Ommelanden, die Veninga (Veningmannen) in Ostfriesland, die Bapinga im Zevenlande, die Heringa in Butladingen und die Wittingmannen, Würdingmannen usw. in Dithmarschen.

Unsere Tageszeitungen melden uns gelegentlich von der Gründung von Familienverbänden und der Abhaltung von Familientagen, in denen sich die gesamte im Mannesstamm verwandte Nachkommenschaft irgend einer Persönlichkeit vereinigt. Etwa den gleichen Umfang hatten an sich in älterer Zeit die Geschlechter. Erst im Laufe ihrer weiteren Entwicklung nahmen sie zur Stärkung ihrer Stellung auch blutsfremde Mitglieder auf. Es waren also von Hause aus agnatische Großfamilien, und noch im Anfang des 19. Jahrhunderts konnte man die grundsätzlich agnatische Struktur dieser Verbände in dem Regulativ der Mannweise des Bremer Süderviertels feststellen.

Wie einzelne dieser Geschlechter nun durch gemeinsames Zusammenwirken sich eine überragende Stellung zu verschaffen verstanden, das kann man gerade an dem Beispiel der Wurster Deichgeschlechter gut verfolgen. Wir müssen annehmen, daß den Geschlechtern, die das schwierige Werk der Eindeichung auf sich nahmen, als Lohn dafür wenn nicht das gesamte Neuland, so doch ein wesentlicher Teil desselben zufiel. So erklärt es sich auch, daß nach eilichen von ihnen ganze Bauernschaften (Wiertel), wie das Ellinger und Düringer Viertel ihren Namen erhalten haben. Noch im 19. Jahrhundert lassen sich, zwar nicht im Gebiete des Wurster Geschlechterdeiches aber in anderen Kirchspielvierteln die Spuren der überragenden Stellung der Geschlechter nachweisen. Die „Kluisen“ nämlich, die z. B. im Bremer Süderviertel besondere Vorrechte auf die Allmende und den Deich hatten, waren fraglos nichts anderes als eben die vorerwähnten Geschlechterverbände. Es ist bezeichnend genug, daß der Landbesitz auch der ostfriesischen und jeveländischen Großen, die, wie wir unten sehen werden, die Sprossen solcher Geschlechter sind, zum großen Teil gerade aus Neuland bestand. Auch dort also ganz ähnliche Verhältnisse wie im Lande Wursten.

Auch im Recht des Mittelalters stößt man auf Schritt und Tritt auf die Spuren der Geschlechterherrschaft. Das „Beispruchsrecht“ der Verwandten bei Veräußerung von Grundbesitz wurde von den Söhnen als den nächsten Sippenangehörigen ausgeübt. Der Grundbesitz vererbte sich

ursprünglich nur an die Söhne, nicht an die Töchter, die in den agnatischen Verbänden in älterer Zeit keine Rechte besaßen. Das eingebrachte Vermögen der Ehegatten blieb nach dem Rühringer Recht getrennt und vererbte sich dahin, woher es gekommen war, nämlich an das Geschlecht usw.

Die eigentliche Bedeutung dieser Geschlechter oder Freundschaften zeigte sich aber auf öffentlich-rechtlichem Gebiete. Gerade hier tritt die Geschlossenheit der Geschlechterverbände deutlich zu Tage. Das Mitglied eines solchen Geschlechts nämlich hatte Anspruch auf vollen Rechtsschutz durch seine Blutsfreunde. Das Geschlecht leistete ihm Hilfe vor Gericht, etwa durch Eideshilfe oder Bürgschaft, das Geschlecht sorgte dafür, wenn eins seiner Mitglieder durch Mörderhand ums Leben gekommen war, daß das Verbrechen gesühnt wurde, ja es konnte gelegentlich sogar zu blutigen Fehden zwischen den einzelnen Geschlechtern kommen. Dabei wurden manchmal befreundete Geschlechter oder sogar fremdes Kriegervolk zur Unterstützung herangezogen, so daß dann eine solche Sippe über eine recht ansehnliche Macht verfügen konnte.

Kein Wunder, wenn die Geschlechter, in deren Hand so viel tatsächliche Macht vereint war, auch die politische Macht in ihren kleinen Bauernrepubliken an sich zu reißen suchten. Die Mittel, mit denen sie dieses Ziel zu erreichen suchten, waren allerdings ebenso verschieden, wie die Erfolge dieser Bestrebungen, die in fast allen Nordseemarschen hervortreten und einen großen Teil der Geschichte des Friesenvolkes überhaupt ausmachen.

Bekanntlich lagen Verwaltung und Rechtspflege überhaupt die Regierung der einzelnen friesischen Bauern ursprünglich in den Händen von durchweg 12 oder 16 köpfigen Richter- oder Ratgeber-Kollegien, deren Mitglieder nur einen einzigen Herrn über sich hatten und anerkannten, den Kaiser, und deshalb mit Vorliebe den Reichsadler in Wappen und Siegel führten. Diese streng republikanische Verfassung versuchten nun einzelne besonders mächtige Geschlechter zu durchlöchern. Da, wo es ihnen gelang — vor allem in Ostfriesland, Zevenland und Butladingen — aber auch in den Groninger Ommelanden und dem westfalenwischen Friesland, ging die richterliche Gewalt der Ratgeber schließlich auf die siegreichen Geschlechter und ihre Führer, die „Häuptlinge“ über, die nun als Dynasten den Adler in ihren Wappen meist mit dem Löwen, dem Zeichen der Souveränität vertauschten. Daß die Gierke in Ostfriesland und die Bapinga im Zevenlande auf diese Weise schließlich zu regerenden Landesherren wurden, ist genugsam bekannt.

Auch in Wursten sind Spuren derartiger Bestrebungen noch heute festzustellen. Die Hobbura, die Wolsburg, ein Hof in Themeln und vor allem einer der eben erwähnten Deichgeschlechter, die Krähenburg, zeigen noch heute z. T. breite Burggräben, ein Beweis, daß ihre Bewohner den Versuch gemacht haben, ähnliche Wasserburgen zu schaffen, wie sie in Ostfriesland und dem westlichen Friesland in Hülle und Fülle vorhanden sind. Allein das Attribut der Souveränität, den Löwen, hat kein Wurster Geschlecht in sein Wappen setzen dürfen. Die Eroberung des Landes durch die Bremer Erzbischöfe unterbrach die Entwicklung. Statt einzelner übermächtiger Häuptlinge finden wir in Wursten, ebenso wie in Dithmarschen bis in das 16. Jahrhundert eine Reihe von gleich mächtigen Geschlechtern, die nicht nur sich gegenseitig, sondern auch dem Regenten des Landes, das Leben schwer machten. Mindestens in einem Punkt allerdings unterschieden sich die Wurster Geschlechter im späteren Mittelalter auch von den Dithmarschern. Es fehlte ihnen das, was jene nach außen hin einte, das gemeinsame Wappen und der gemeinsame Name. Während man nämlich in West- und Ostfriesland die alten Geschlechternamen beibehalten hatte und sie dort bis auf den heutigen Tag als Familiennamen in Gebrauch sind, mit dem einzigen Unterschied, daß neben ihnen in Westfriesland in neuerer Zeit etwa seit dem 17. Jahrhundert wenige, in Ostfriesland recht viele Vaternamen zu Familiennamen wurden, war in Dithmarschen die Entwicklung dahin gegangen, daß man zwar im täglichen Leben Vaternamen und dergleichen als Familiennamen gebrauchte, daß aber, solange wie die Geschlechterherrschaft dauerte, daneben der alte Geschlechtername in Gebrauch blieb. So nannte sich z. B. Kalkes

Befte aus dem Geschlecht der Bodiemannen zwar gewöhnlich nur Halbes Befte, war sich aber seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht der Bodiemannen durchaus bewußt und befandete sie durch die Führung des Bodiemannen-Wappens. In Wurttfriesland dagegen traten die Geschlechternamen schon im Mittelalter gegenüber den Vaternamen an Bedeutung sehr zurück. Nur in einigen Ausnahmefällen sind uns die Geschlechternamen der in den mittelalterlichen Urkunden erwähnten Personen überliefert und eine nur unwesentliche Quelle bilden die Ortsnamen. Wohl werden die Namen einzelner Mitglieder solcher Geschlechter oder, wie sie sich auch nannten, Freundschaften aus der Zeit der Auflösung der Geschlechterverbände in den Quellen erwähnt. Aber es befinden sich keine Geschlechternamen darunter. Die betreffenden Personen werden vielmehr nur durch Vaternamen unterschieden. So werden z. B. in der Wurttfries Willkür von 1508 genannt: Stebert Eibe Tantes — Frederich Johann Hinrichs — Hannink Johan Dürelse und sein Vater Eibe. Auch im benachbarten Lehe war übrigens die Entwicklung dieselben Wege gegangen. Auch hier wird im Jahre 1533 unter 17 Geschlechtstälsten nur einer (Hinrick Wybingses) nach dem Geschlecht benannt. Alle anderen trugen Vaternamen.

Das 16. Jahrhundert wie gesagt, machte der Geschlechterherrschaft das Garauß. Als Land Wursten im Jahre 1508 in einer „Willkür“ das Fehderecht abschaffte und dadurch den Geschlechtern die Existenzberechtigung nahm, begehrten zwar einige Geschlechter auf, allein schließlich nahmen die einen, wenn auch nur bedingt an, und die anderen wurden durch das Landesaufgebot zur Anerkennung gezwungen.

Moorkulturbetriebsinstruktion aus dem Jahre 1824.

Von G. Sigwebel (Hymendorff).

Die Mitte Juni vorigen Jahres veranstaltete Hundertjahrfeier der im Landkreise Lehe belegenen Moorgemeinde Hymendorff hat in weitesten Kreise Interesse für Anlage und Entwicklung derartiger Ortschaften erweckt.

Für die Neuanlage von Moorkolonien, Auswahl von Anbauern, Kulturen und Arbeiten im Moor und dergleichen hatte die seinerzeit zuständige Verwaltungsbehörde eine besondere Vorschrift — Instruktion genannt — herausgegeben, durch deren Befolgung der wichtige Zweck einer immer ausgedehnteren Kultur der Moore und eines vermehrten Wohlstandes der Kolonisten erreicht werden sollte.

Für die Anlage der oben erwähnten Moorgemeinde diente die von der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Landdrostei Stade am 10. Juni 1824 herausgegebene, von Landdrosten v. Marschall unterzeichnete „Instruktion für die königlichen Ämter und Gerichte des Herzogthums Bremen und Verden wegen Behandlung und Ausführung der Moor-Cultur und Betriebs-Angelegenheiten“ als Grundlage. Die nachstehenden Ausführungen seien als wichtigste Bestimmungen der erwähnten Instruktion, die nur wenigen bekannt sein dürfte, entnommen.

Danach werden die Moorkulturbetriebsangelegenheiten vorzugsweise bei der jährlichen Moorkonferenz beraten, die bei Gelegenheit der Umreise des Landdrosten von diesem und dem mit den „Domaniatsachen“ beauftragten Räte der königlichen Landdrostei jährlich bei demjenigen Amte abgehalten wird, wo es zweckmäßig erscheint. Die Beamten der Mooramter Bremerbörde, Silienthal, Osterholz und Ottersberg haben sich mit dem Moorkommissar und den Moorbögen jedesmal, die der übrigen Ämter nur auf ausdrückliche Aufforderung bei der Moorkonferenz, deren Tagungsart rechtzeitig bestimmt wird, einzufinden. Auch sollen Tag und Ort derselben alljährlich öffentlich bekannt gemacht werden, damit auch diejenigen Untertanen, die Beschwerden oder Wünsche vorzutragen haben, dort erscheinen und ihre Anträge vorbringen können, auch wo möglich nach Beratung sofortige Entscheidung erwarten mögen.

Die Geschäfte der Moorkonferenz umfassen: 1. Nachweisung über Ausführung der im abgelaufenen Jahre verordneten Anlagen und Verwendung der dafür bewilligten Summe mit Erfolgsangabe oder gegebenenfalls Ausführung der Gründe, die die Vollendung des Baues und die Kostenverwendung verhindert haben; 2. Vorschläge zu den im folgenden Jahre auszuführenden Bauten, Kultur- und Betriebs-Anlagen, Einrichtungen und Verbesserungen; endlich 3. Beratung über die Verbesserung der Kolonien bezweckende Einrichtungen und Anstalten, sowie über Anträge und Wünsche der Untertanen, womit erforderliche Moorbefichtigungen verbunden werden.

Vom Moorkommissar ist bei der Moorkonferenz eine Moortabelle, die den Zustand der Moordörfer beim Ablauf des letzten Kalenderjahres nachweisen muß, einzuliefern. Diese muß in Unterabteilungen nach Ämtern und Dörfern enthalten: Die eingetretenen Veränderungen in der Zahl der Moorkolonien und der Feuerstellen; Nachricht über neuangewiesenes Moorland, sowie über Zu- oder Abnahme des gedüngten Saates oder Brandlandes, der Wiesen, des Hans- und Flachlandes, der Obstbäume, des Viehstapels und der Bienezzucht, der Bevölkerung, sowie über die Dauer der Freijahre der Kolonisten.

Einer der wichtigeren Gegenstände der jährlichen Beratung sind die Verbesserungsvorschläge über Anlage, Benutzung und Unterhaltung der für den Moorbetrieb wichtigen Schiffskanäle, die gewöhnlich die Moorbauern mehrerer Dörfer, selbst mehrerer Ämter interessiert.

Den Neuanlagen von Moorkolonien ist ein Bauplan zugrunde zu legen. Sobald ein Moordistrikt bebaut werden soll, ist derselbe zu vermessen, zu kartieren und einzuteilen, sowie ein Kostenschlag über Dämme, Gräben, Gräben, Brücken und sonstige Vorrichtungen anzufertigen. Die Anbauplätze sind wenigstens auf 50 Calenberger Morgen einzuteilen und ist auf einen wohlbelegenen Schulplatz Bedacht zu nehmen. Den Kolonisten sollen die Anbauplätze in völlig rohem Zustande

übergeben, ihnen die Damm- und Grabenarbeiten unter Aufsicht der anzustellenden Grabenmeister und unter Leitung des Moorbiedenten gegen die veranschlagte Geldvergütung übertragen, und für die fernere Unterhaltung aller ihnen zu überweisenden Werke eine Summe in angemessenen Terminen ausbezahlt werden.

Ist der Bauplan und sind die Kosten genehmigt, hat das Amt für die Besetzung der Anbaustellen der neue Kolonie zu sorgen. Den Anbauern, zu denen nur rechtliche, rüstige, arbeitsame und hinreichend vermögende Leute, die wenigstens ein Haus mit eigenem Vermögen aufzurichten im Stande sind, zugelassen werden sollen, deren Auswahl sich aber nicht auf Anbauflüchtige aus dem Amte beschränkt, in dem der Anbau geplant ist, sind die Plätze unter folgenden Bedingungen durch Los zu übertragen: Die Anbauer unterwerfen sich allen Verpflichtungen und Verhältnissen der übrigen Herrschaftlichen Meier, des gleichen dem festgesetzten jährlichen Grundzinse, müssen einen Meierbrief lösen und die gewöhnlichen Gemeinderungsgebühren entrichten. Sie unterwerfen sich den wegen ihrer Kirchen- und Schulverhältnisse zu treffenden Einrichtungen und Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, jede nach dem Steuergefez oder sonst zu entrichtende Grund- oder persönliche Abgaben, sowie jede öffentliche oder Gemeindelast ohne Vergütung und Beihilfe zu übernehmen und abzutragen. Sie müssen alle auf Herrschaftliche Kosten angelegten Dämme, Brücken, Gräben und dergleichen, sobald sie ihnen überwiesen sind, in untadeligem schaufreien Stande gemeinschaftlich erhalten. Dagegen wird den Anbauern eine Zinsbefreiung auf 30 Jahre, und zwar auf 10 Jahre zu voll und auf 20 Jahre zur Hälfte, zugesichert. Die Naturalabgabe des Zehnten von Früchten und Vieh wird für immer erlassen; ein Zehntgeld wird jedoch statt dessen nach Ablauf der ersten 20 Jahre vorbehalten. Jeder Anbauer hat, sobald sein Haus gerichtet ist, eine Unterstüßung von 5 Thalern Conventionsmünze für den Feuerboden und Einem Malter Roggen, die Dorfschaft eine Beihilfe zum Schulaufe von 100 Rthlr. oder zur Schulstube von 30 Rthlr. in Conventionsmünze zu erwarten, sobald ersteres aufgerichtet und letztere vollständig eingerichtet ist.

Der Moorkommissar ist für die angestellten Aufseher und Grabenmeister und für die anschlagnmäßige untadelige Ausführung der Arbeit verantwortlich. Zur Aufsicht und Unterhaltung aller in Beziehung auf die Moorkultur und den Moorbetrieb, den Dorfschiff, die Schiffskanäle, Schleusen, Siele, Schütten, Brücken, Gräben, Gräben und Dämme getroffenen oder noch zu treffenden Vorrichtungen sind in allen Dorfschaften neben den Herrschaftlichen Moorbögen Damm- und Kanalschleusen- und sonstige Aufseher anzustellen. Zweckmäßig ist überall eine jährliche Frühlings- und Herbstschauung vorzuschreiben. Abänderungen und Zusätze dieser Instruktion werden nach den etwa eingehenden Verfügungen des königlichen Ministeriums und nach den Beratungen und Beschlüssen der jährlichen Moorkonferenzen vorbehalten.

Der planmäßigen Kolonisation, die aus vorstehenden Ausführungen erhellt, sind die schönen Erfolge in den Moorgebieten zum wesentlichen zu verdanken.

Germanische Völkernamen an der Nordsee.

Von Professor Dr. A. Stuhl.

III. Franken und Friesen.

Kein deutscher Stammname ist so weit verbreitet wie der der Franken. Es gibt drei bayerische Kreise, die sich nach den Franken benennen, eine Frankenhöhe im Quellgebiet der Tauber, Wörnitz und Altmühl, einen fränkischen Jura und einen Frankenstein, was eigentlich der südöstliche Teil des Thüringer Waldes ist, zwei Städte des Namens Frankfurt, ferner zwei Frankenberg (in Hessen und Sachsen), zwei Frankenstein (in Schlesien und Sachsen), mehrere Frankenheim und Frankenhäuser usw. Diese Namengebung verrät das siegreiche Vordringen der Franken, sagt uns aber nichts über ihre Urheimat. Wenn man von dieser Namengebung auf blutsmäßigen Zusammenhang der Bewohner dieser Siedlungen schließen wollte, wäre dies ebenso verkehrt wie wenn man annehmen wollte, daß die Bewohner des ehemaligen königlichen Sachsen und Niederachsen in Westfalen und Hannover Stammverwandte wären. Mit den eigentlichen Franken, deren älteste Sitze am Niederrhein und der Nordsee lagen, haben die Mainfranken nichts zu tun. Hier saßen vor der fränkischen Eroberung Sweben und Thüringer. Als die ersten Franken erscheinen auf der Bentingerschen Reisekarte im 1. Jahrhundert die Ramaben (Chamaben) an den Ostufeln des Niederrheins, da wo er sich in mehrere Arme spaltet, der Insel Batavia gegenüber, weiter rheinaufwärts die Sigambren. Darum sprach der Bischof Ramigius zum Frankenkönig Chlodwig bei seiner Taufe: „Venge dein Haupt, Sigamber!“ Was diese beiden Teilnamen für einen Sinn haben, haben wir früher gesehen. Es sind Titel der Gemeindegötter, der Schuttheißen oder Skeltaten, wie diese bei den Friesen hießen. Die Skeltaten = s Keltaten waren die Väter der Gilden = Keltten. So werden denn auch die Franken von den griechischen Schriftstellern, z. B. von Libanius im 4. Jahrhundert Keltten genannt. Die Keltten = Galaten aber waren Markgenossen (Lat = Mark). Hierzu stimmt nun auch der Frankennamen. Auch die Bildung desselben weist nach dem Norden, nach Niederdeutschland. Franke (englisch: French) ist eine echt plattdeutsche Wortbildung, ist die Verkleinerungsform von Frau, altfriesisch: Frana, gleichwie Männike = Männchen die Verkleinerung von Mann ist. Frana ist der andere Titel des altfriesischen Skeltata, den die Rüren und Landrechte oftmals nennen. Der Frana, der Stellvertreter des Grafen, erhielt den Bann, saß dem Gerichte vor, führte im Kriege das Heer, sorgte für die Landesverteidigung und Bewaffnung.

Es ist klar, daß das nämliche Wort ist, das wir noch in Zusammenhängen wie: Frondienst = Herrendienst, Fronhof = Herrenhof, Fronlehnung = Leih des Herrn, Gottes beßhen: Andere Zusammen-

setzungen der älteren Sprache sind: Fronrichter, Frongericht, Frongut, Frontkrenz, Fronaltar. Von dem höchsten Herrn, von Gott gebraucht Frano vor mehr als tausend Jahren der Dichter des fränkischen Ludwigs-Liedes, das den Sieg des Frankenkönigs über die Normannen bei Saumur (887) feiert.

Die Franken sind also die Herren, die frei auf ihren Sal- oder Erbgütern saßen. Nach diesen wurden sie auch Salier, Salfranken und Ribuarier genannt. Diese Benennung hat nichts mit dem lat. ripa, Ufer, zu tun, sondern ist durch Abfall des Anlauts (vgl. Epistopus = Bischof!) aus Erbwarier entstanden. Erben (Erben, Erfen), Erbherren (Ersherren), Arben werden die freien Markgenossen sehr oft in den alten Weistümern genannt gleichwie die freien Friesen Erbezgen = Erbasegen, d. i. Erb-Rechtssprecher heißen. „Selig“ aber bedeutet heute noch in Westfalen soviel wie edel.

Nur einem Herrn gehorchten die Franken: Ihrem König. In dem Schlußsage der Wiltsburger Markbeschreibung vom Jahre 779 wird der König Frano genannt. Da heißt es: „Das sagen sie, daß in der Mark sei jedweder, auch die Kirchsage (Eigentum) des hl. Kilian, und (die Sache) Frano (= des Königs) und die Erben (= Erbgüter) der freien Franken.“ Die Erben (Arben) sind die an der Wasserkannte sogenannten Waren oder Weran = Hofstellen (vgl. Nr. 1, 1930 unter dem Aufsatze: „Die Herren von Bloghellinge“), daher stammt der Name der Erbwarier, entfällt: Ribuarier, Ribuarier usw.

Ebenso erklärt sich der Name der Nerthus, deren von einer Anzahl jecanwohnender Stämme im Frühling begangenes Fest von Tacitus so anschaulich geschildert wird, durch die Verbindung der beiden Teile: nerthe, was neben: nerthe mit Abfall des Anlauts sowohl altniederdeutsch wie altgriechisch (homerisch) est = in der Erde (vgl. „auf Erden“ gleichfalls mit Weglassung des Artikels) und us = Os, As, die Gottheit, gleichviel ob Gott oder Göttin, welche Benennung des höchsten Wesens auch in dem Namen des Thingus, Thinggottes, dem die Westfriesen am Hadrianswall in Britannien einen Altar errichtet haben, wiederkehrt. Und so nannten die Beliger, die Vandalen des Orib, eine altitalische Völkerschaft, die offenbar Abstammung niederländischer aus der Etruskzeit bekannten Villinger, eigentlich Thinggenossen (vgl. Vill, Unbill, billig), waren, den Sonnengott Nus. Die Götter „enerthe“ oder „nerthe“ sind bei Homer die Götter in der Erde, die Unterirdischen. Erdmutter (Terra mater) heißt daher die Nerthus bei Tacitus. So ist dieselbe auch nicht verschieden von der Frühlingsgott Ostera, in welchem Namen die Bezeichnung der Gottheit (Os = us) voranstellt, — tera ist das niederdeutsche und homerische Wort Era = Erde (vgl. eraze bei Homer = zur Erde) mit vorgeschlagenem Artikel. Verda = D'Erda nennt noch Walther von der Vogelweide wie auch andere altdutsche Dichter die Erde. Diese Voranstellung des Grundwortes in Ostera, das wir in unserer Schriftsprache dem bestimmenden Wortteile nachzusetzen pflegen, ist eine besondere Eigentümlichkeit des Altdutschen und des Englischen. Vgl. Rateter = Eichkäse, Rehtroter = Rotkehlchen, engl. lookout neben outlook = Lugaus — Auslug, nhd. Rikut — Rikut = Gudaus — Ausgud.

So läßt sich nun auch die letzte Quelle des altfriesischen Amtstitels Frana und damit auch des davon sich herleitenden, also niederdeutschen Frankennamens mit Sicherheit aufdecken. Frana, womit das altfränkische Frano, verkürzt: Fron, auch Bron geschrieben, buchstäblich übereinstimmt, enthält als Grundwort die alte Vaterbezeichnung Ana, althochdeutsch: Ano = nhd. An, wovon das niederdeutsche Enke, eigentlich Väterchen, dann: Männchen und das schriftdeutsche Entel ebenso weitergebildet sind wie Franke, Fräntel, Frantlin von Frana. Der bestimmende Wortteil aber ist das altfriesische obir, ober = nhd. ober, über. Der Frana ist also der Oberahn, Vater, der über den anderen steht, Frana aus Oberana entstanden, Franke aus Overante = Oberante. Ist uns doch als älteste Lautform des Frankennamens durch die Weltkarte des Rastorius: Frank überliefert (Camabi qui et Franci). Pranta, Prante finden sich als Familiennamen nicht gerade sehr selten in der Reichshauptstadt, Prang, Prange in Bremen, ebenso in Bremerhaven und in den beiden anderen Hafensstädten, Prange und Brankl in München, wo auch die bekannten Freiherren von Brankl ihren Wohnsitz haben.

Die Ahnen dieser Geschlechter waren sonach Oberahnen oder Oberalte, welchen Titel früher in Niedersachsen (besonders Hamburg) der Älteste einer Zunft, Zünung oder Gilde, der Gildemeister, führte. Oberane heißt im heftigen Niederlagan der Großvater, Oberane war im Mittelhochdeutschen eine mit Urahn gleichbedeutende Benennung, die man versteht, wenn man bedenkt, daß „aber“ in dieser Verbindung nur mundartlich von ober verschieden ist, und daß im Altfrischen ober auch zu ur verkürzt wird. So ist auch die Oberacht, die Oberacht, eine Achts-erklärung, die von selten des Königs oder Kaisers geschieht, und sind die Oberhaare im heftigen des Oberhaare, die Brauen. Und diese, die Brauen sind die „Härchen über den Augen“, es ist sonach das Wort aus „Oberange“ verkürzt. Hierfür zeugt, daß man sie in älterer Sprache auch die Oberbrauen, obarn Brauen, also mit Wiederholung des verstümmelten Bestimmungswortes nannte.

Die Verkürzung von Ofrana zu Frana ist um so verständlicher, da man den Anlaut in Ofrana für den Ausruf: O! fassen, also Ofrana in O Frana! = O Herr! zerlegen konnte. So erklärt sich ein bei Homer sehr oft begegnender Ausruf der Verwunderung, des Staunens oder Schreckens: O popoi! durch mißverständliche Zerlegung aus Opopoi, das ursprünglich eine Benennung der oberen Götter, der „Väter“ im Himmel oben war, durch Vorsetzung von op = up, ob (ober) — vgl. Upsala, Upsalboom = Oberhof, Oberhofbaum, denn Upsal ist das Oberfeld, der Oberhof — vor den alten niederdeutschen Waternamen (Großwaternamen) Opa, Obbe, Owwe, mit dem das holländische Waternunser beginnt, der verkürzt so oft auch als nicht mehr verstandene, irrtümlich für slawisch gehaltene Endsilbe in niederdeutschen, besonders ostelbischen Abels- und Stelungsamen wie: Donop, Duitow (neben Duitwöl!) vorkommt, während die Schmeichelform Ovel, Devel = Väterchen (vgl. Duitwöl neben Duitow!) in Nordwestdeutschland mehr als ein dutzendmal auch

an erster Stelle in den Ortsnamen: Ovelgönne, Ovelgünne auftritt. Es waren diese Orte, Höfe die Stammstübe der Sippenältesten (Günne = Könne, Geschlecht).

Ein Herrentitel ist demnach Franke, wie dieser Name: Ovelgünne, von Haus aus gewesen, kein Volksname, den erst in der Folge die von den niederrheinischen Franken unterworfenen deutschen Bewohner der Mainlande angenommen haben gleichwie die Ostfluren den Namen Russen von den skandinavischen Rus oder Ros, Reisläuern. Es waren die Franken freie Herren, daher die stabsreimende Verbindung: Frank und frei, daher der Titel: Freiherr, womit Franke ursprünglich gleichbedeutend war.

Nicht etwa erst seit der Auflösung des römischen Weltreiches haben solche Herrengeschlechter den deutschen Volkstämmen ihre Herrschaft aufgezwungen, bereits viele Jahrhunderte, ja Jahrtausende vor unserer Zeitrechnung haben germanische, aus dem Norden, von der Meeresküste vordringende Herren mit ihren Gefolgschaften die Alpen überschritten und in diesen und in den Mittelmeerländern eine neue Heimat gefunden. Hierfür zeugt eine Reihe von Völkernamen und Ortsnamen, die mit dem altfriesischen Titel Frano = Oberahn auf den gleichen Ursprung zurückzuführen sind, dafür auch ein mit Frana, Fron gleichbedeutender, in den verschiedensten mundartlichen Formen über die Alte Welt verbreiteter Gottesname. Im Folgenden soll zuerst von diesem die Rede sein.

Frano, Fron oder Bron heißt in der Sprache der Franken der höchste Herr im Himmel, Gott. Baruna nannten die alten Friesen den Himmels-gott. Es ist die gleiche Kurzform wie Frano, Fron = Oberahn. Oberon heißt in Shakespeares Sommernachts Traum der Gemahl der Titania, der Elfenkönig. Es ist der Sonnengott, der allabendlich in das Schattenreich hinabsteigt, der Titan = Thudon, Tentates der Kelten, der Stammvater. Ubara Tuta oder bloß Uta hieß er bei den Sumerern, dem ältesten Kulturvolk im alten Babylonien. Es ist der „Obere Vater“. Utu = niederländisch: Otto, gotisch: Atta, Vater. Es ist derselbe Gott wie der Asuramazda (Ormuzd) der alten Perser, der Ufe, der Obere (altfriesisch: ur = ober), der Größte (eigentlich Meiste, vgl. Jupiter Optimus Maximus!) Es ist der Uranos = Oberahn oder Hyperion, der Sonnengott bei Homer. Soranus ist ein altitalischer Beinamen desselben, der am Berge Sorakte (Saurakte) bei Rom verehrt wurde. Seine Priester zündeten Feuer an und gingen, die Opfer eingeweiht in den Händen haltend, mit bloßen Füßen über glühende Kohlen von Fichtenholz im gläubigen Vertrauen auf den Schutz des Gottes. Der Sorakte war ein von den Friesen gegründeter Oberhof, oberster Gerichtshof, es verbirgt sich in dem Namen der altfriesische Ausdrück Nacht oder Licht, ursprünglich Hachte = geheutes Thing. Sorakte = 's Drafte, Ober- oder Oberacht; es ist also der deutsche Artikel 's (vgl. 's Graben — Hag!) vorgetreten. Der Soranus ist kein anderer als der Uranos der Griechen, der Oberahn, Urahn. Friesische Surmen haben den Kult des Sonnengottes, der keinem Volke mehr regemessen, für kein Volk natürlicher, ja selbstverständlicher ist, als für das lichtungrige, während der langen Winternacht nach der belebenden Frühlingssonne sich sehende und daher von dem Zauber des sonnigen Siedens so mächtig angezogene germanische Volk, nach den Mittelmeerländern gebracht. Surenen sind Oberahnen oder Oberheim, Häuptlinge. Surenen nannte sich ein friesches Häuptlingsgeschlecht im Mittelalter, das so mächtig war, daß sie in der sogenannten „Bavelschen Verschwörung“ sogar den Grafen von Oldenburg Froh horten, die sie nicht von ihren Höfen zu vertreiben vermochten. Heute noch ist ein Hof bei Bavel im Besitze einer Familie dieses Namens. Ein vielgelesener Kriegerroman ist danach betitelt. Nach den Surenen benennt sich der Surener Rah und die Surener Alpen, die den Urner Alpen benachbart sind. Die Surenen oder Urenen, von Caesar bestimmter: Figurenen genannt, standen an der Spitze der Thingversammlung auf dem Tig- oder Dieplaz zu Altorf am Fuße der Burg der Freiherren von Altinghausen (Al-Thing = Gerichts-Thing, echtfriesisch!), wohin die Xrenstraße, d. h. Xegenstraße, Straße der Rechtssprecher, Schöffen führte (vgl. Erbezgen = Erbasegen!). Damit sind wir bei den Friesennamen und den urzeitlichen friesischen Aussagen angelangt. (Schluß folgt.)

Ein alter Meierbrief.

In den Schatullen, Koffern und Truhen mancher Bauernhäuser findet man noch häufig Schriftstücke, sowohl amtliche als auch private, aus längst vergangener Zeit. Für die damalige Zeit hatten sie oft eine große Bedeutung, und auch heute noch bei scharf einschneidenden Veränderungen des Hofes oder bei Aufklärung in schwierigen Rechtsfragen werden sie wieder einmal zur Hand genommen und um Rat gefragt. Sonst aber führen diese alten Akten ein ungestörtes, geruhames Dasein und vererben sich von Geschlecht zu Geschlecht. Sie gehören der Vergangenheit an, können aber doch auch der Gegenwart so manches sagen und verbieten es, daß man sich näher mit ihnen beschäftigt, da sie einen interessanten Einblick in die Wirtschafts- und Lebensweise unserer Vorfäter gewähren. Vor mir liegt ein solches altes amtliches Dokument aus dem Jahre 1829, das also sein 100jähriges Jubiläum feierte. Es ist ein sogenannter „Meierbrief“, wie er ausgestellt wurde, wenn der Hof vom Vater auf den Sohn überging. Die Ausstellung geschah von Amts wegen gegen Erlegung einer besonderen Gebühr „Weinkauf“ genannt, die in unserem Falle 23 Rthlr. — ggr. 10 Pfg. betrug, dazu kamen noch die im Register aufgeführten Meier-Abgaben, nämlich: Land- und Wiesenzins — Rthlr. 5 ggr. 7 Pfg., neues Dienstland 2 Rthlr. 13 ggr. 1 Pfg., überhaupt an Gelbern 2 Rthlr. 18 ggr. 8 Pfg. und an reinem Roggen zwei Malter Bederseser Hausmaße.

Lassen wir nunmehr den „Meierbrief“ im Wortlaut folgen:

„Demnach der dem Ante Bederseser zuständige im Kirchspiele und Dorfe Fildeln belegene Wollhof durch Ueborgabe des bisherigen Colon Otto Dicker erlediget, und zur Königl. Land-Propstey freien Disposition

auch eine gefallen; So ist auf Ansuchen dessen Schwiegersohnes Johann Hinrich Benßen denselben solcher in Gemäßigkeit Rescripts Königl. Landdrostey zu Stade vom 25. Februar d. Js. gegen Erlegung eines zu drei und zwanzig Rthlr. — ggr. 10 Pfg. behandelten Weinkaufs hinwieder zum Meyer-Recht eingetauscht, also und dergestalt, daß er die im Register aufgeführten Meyer-Abgisten; nämlich: Land- und Wiesenzinß — Rthlr. 5 ggr. 7 Pfg., neues Dienstland 2 Rthlr. 13 ggr. 1 Pfg., überhaupt an Gelde 2 Rthlr. 18 ggr. 8 Pfg. und an reinem Roden zwei Malter Bedekesaer Hausmaße zu rechter gewöhnlicher Zeit richtig und unweigerlich abtragen und bezahlen solle, nicht weniger auch lieget ihm ob, die über dem auf dem Hofe haftenden Onera nach wie vor abzuhalten, doch ingen derselbe und seine Frau diesen Hof mit allen Zubehör und Gerechtigkeiten an Ländereien und Holzungen, Triften, Wiesen und Weiden, und zwar so, wie solch an Otto Dücker sein Vorwirth inne gehabt und besessen, zu ihrer beiderseits Besten genießen, gebrauchen, füttern und fleischen möge, davon aber nichts, bei Verlust des Meyer-Rechts, versehen, noch verpfänden, und da solches von seinen Antecessoren geschehen, nach Möglichkeit wieder herbeibringen, oder da er es selbst nicht zu thun vermag, es dem Onkel anzeigen, sich auch allenthalben getren und gehorsam, als einem redlichen Colono eignet und gebühret, erweisen solle. Wenn nun obgenannter Johann Hinrich Benßen diesem allen so fleißig und treulich, als ihm obliegt, nachkommen wird, so soll er nebst seiner Frau, bei dem Meyer-Recht geschützt und vertreten, ihre ehelichen Kinder auch, wann sie Prestanda prästiren wollen, gegen Erlegung eines gebührenden Weinkaufs, nach diesem vor Andere die Nächsten dazu, widrigenfalls aber des Meyer-Rechts verlustig sein. Zu dessen Urkund ist dieser Meyer-Brief bis auf Königl. Großbritannisch-Hannoverscher Land-Drostey Ratification ertheilt, und mit unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgebrachtem Amts-Siegel bekräftigt.

So geschehen Bedekesa, den 13. April 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversches Amt.
(L. S.) gez. Meyer. gez. v. Bothmer.

Nach dem Königl. Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostey um Ratification gegenwärtigen Meyer-Briefes geziemend ersucht worden; und sich dann findet, daß Er. Königl. Majestät, Unseres allergnädigsten Herrn, Interesse gebührend dabei beachtet ist: So wird selbiger hiermit, und in Kraft dieses, unter dem Königl. Land-Drostey-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ratificirt und bestätigt.

Stade, den 18. April 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostey.
(L. S.) gez. von Marschall.

Dem Meyer-Briefe ist angehängt ein Verzeichnis der zu diesem Hofe gehörenden Meyer-Partinenzien, und zwar: 1. Gebäude, Gründe, 2. Gartenländereien, 3. An Saatländereien. Hierbei ist von jedem Ackerstück genau angegeben Name, Größe (nach Einfallsaat in Simpten, Metz und Hoop), Lage zu den angrenzenden Nachbarländereien. Das Ackerland lag damals noch sehr zerstreut und einzeln, da die Verpöpelung erst später stattfand. 4. An Wiesenländereien. Angegeben nach Name und Lage zu den Nachbarwiesen. Die Größe nach Tagwerk (1 Tagwerk = 2 Morgen). 5. An Moorländereien. Bezeichnung, Lage und Größe wie bei den Wiesenländereien. Das Verzeichnis der Meyer-Partinenzien schließt folgendermaßen: „Sollte sich jedoch finden, daß zu diesem Hofe noch Meyergründe gehören, welche in dieser auf des jungen Wirths Angabe stehenden Specification nicht verzeichnet sind, so soll er des verschwiegenen Stücks ipso jure verlustig und selbiges Königl. Landdrostey zur freien Disposition anbeimgelassen sein.“

Bedekesa, den 13. April 1829.

Königl. Großbritannisch-Hannoversches Amt.
gez. Meyer. gez. Bothmann.

Der Meierbrief versetzt uns zurück in die Zeit vor 100 Jahren. Der Bauer war meierpflichtig, entweder dem Gutsherrn, dem Landesherren oder der Kirche, an manchen Orten dem Kloster, in unserm Falle dem Landesherren und der Pfarre. Was der Bauer als solcher an Pflichten und Abgaben zu tragen hatte, davon bekam der junge Bauer schon bei der Uebnahme des Hofes einen kleinen Vorgeschmack: 23 Rthlr. 10 Pfg. um durch den sogenannten Weinkauf wieder zum Meierrecht eingetan zu werden, ferner für Meierabgaben an Land- und Wiesenzinß und neues Dienstland 2 Rthlr. 18 ggr. 8 Pfg. an barem Gelde, dazu an reinem Roggen 2 Malter (zirka 600 Pfund). Zwar fielen für die folgenden Jahre die vorerwähnten Geldabgaben fort und statt der zwei Malter Roggen brauchte jährlich nur ein Malter geliefert zu werden. Dazu kamen aber noch die auf dem Hofe haftenden Onera, die recht erheblich waren. Der Bauer hatte an die hiesige Pfarre zu leisten: 1. den Kornzehnten, jede 10. Garbe Roggen und Hafer, auch die 10. Reihe Kartoffeln; 2. den Sämerzehnten; 3. den Wienerzehnten; 4. eine Gans, selbst wenn nur eine da war; 5. aus jedem Hause ein Raauhuhn. Diese Lasten waren ständig in jedem Jahre fällig. Dazu kamen noch die Hand- und Spanndienste für die Pfarre, der Bauer hatte sämtliche Feldarbeiten auf den Pfarrländereien: Düngersfahren, Pflügen, Säen usw. zu leisten, den Garten zu graben, Gras zu mähen und zu Heuen. Es war genau festgesetzt, welche von den genannten Arbeiten der einzelne zu leisten hatte. Außerdem hatte der Volkshof an die Küsterei jährlich zu liefern: 1. Simten Roggen, 1 Simten Hafer, 1 Brot und 1 Metzwurst. Das waren wirklich der Lasten und Pflichten für den Bauern genug.

Fassen wir diesen Pflichten gegenüber die Bestimmungen seiner im Meierbrief festgelegten Rechte kurz zusammen, so wird dem Bauern bei Erfüllung der Pflichten Schutz in seinem Meierrecht zugesichert und sei-

nen Kindern bei seinem Abgang vom Hofe desgleichen. Der Bauer war im Grunde also nicht Eigentümer des Hofes, sondern gewissermaßen nur Nutznießer und Verwalter des Grundherrn. Er hatte aber keinerlei Verfügungsgewalt über seinen Hof, durfte nichts versehen oder verpfänden, wenn er nicht des Meierrechts verlustig sein wollte. Und hatte der junge Bauer bei Uebnahme des Hofes etwa noch zum Hofe gehörende Meiergründe verschwiegen und diese nicht in der Specification der Ländereien mit verzeichnet, so fielen diese der Landdrostey zur freien Verfügung anheim. So hatte der Bauer der damaligen Zeit recht viele und schwere Pflichten, aber recht wenig Rechte und Freiheiten. Er konnte erst erleichtert aufatmen, als die sämtlichen Pflichten und Lasten im Laufe des abgelaufenen Jahrhunderts nach und nach abgelöst wurden. Nun war er ein freier Mann und wirklicher Besitzer und Eigentümer seines Hofes. Erst jetzt bekam er Freude an seinem Besitz und Lust, denselben unter Anwendung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft zur Blüte und zum Gedeihen zu bringen, hoffend, daß sein Fleiß und sein Vorwärtstreben einst seinen Kindern zugute kommen werde.

Der Bauer der Jetztzeit ist zwar unter den Nachwirkungen des Weltkrieges auch nicht auf Rosen gebettet, denn die zu tragenden Steuern und Abgaben sind wahrlich nicht gering, es gilt alle Kräfte anzuspannen, um oben zu bleiben. Aber trotz alledem wird er wenig Lust verspüren, die Zeit des Meierrechts wieder zurückzuwünschen. Die viel gerühmte „gute alte Zeit“ hatte auch ihre Schattenseiten.

Kröger, Lehrer.

Alte Hausinschriften.

Die Haus ist gebaut
im Namen Jesu Christi
zur Wohnung dieser Welt,
solange es Gott gefällt.

Gott die Ehre, dem Menschen Liebe,
dem Freunde Treue, Mut gegen Feinde,
Fleiß und Eintracht im Hause sei der
Wahlspruch meiner Bewohner.

Stemmen in Lippe.

Nach Gott, wie geht es immer zu,
daß mir die Leute hassen, den ich nichts tue,
mir vergönnen und nichts geben sie.
Wohl müssen leiden sie, daß ich lebe und
auf Gott vertrau. Soli deo gloria.

Minteln.

Gömmernachtsdroom.

Von Heinrich Rahmeyer (Bremerhaven)

Ist biinn'n ohlen Schippermann,
un längst is ut min Fohrt,
doch summt mal'n warme Gömmernacht,
stah id in'n Droom an Bord.

Mit vulle Seils krüz id denn trügg
henn nah min Rosentid.
Un legg id an, denn heff id glichs
de feinste Deern langssiel.

Wi sitten inner'n Fledderbusch,
gaht Hand in Hand dö'r't Korn.
De schöne Welt liggt deep in'n Slav,
fern klingt dat Wächterhorn.

De Blömkles doht de Dgen to,
„Se“ sacket in'n Arm mi sacket. —
Min aller, allerschönste Fohrt
is in son Gömmernacht.

Bücherschau.

× Ernst Lons über Hermann Lons. Nach dem großen Erfolge des vor zwei Jahren erschienenen ersten Bandes der Lons-Biographie von Ernst Lons „Hermann Lons' Jugendzeit“ (Auflage 20 000) wurde die Fortsetzung mit Spannung erwartet. Sie liegt jetzt vor als ein stattlicher Band von 248 Seiten in schönem Gewande unter dem Titel „Hermann Lons' Mannesjahre. Sein Leben und Schaffen bis zum tragischen Ende“. (Wilhelm Köhler, Verlag, Minden i. W. In Ganzleinen gebunden Preis 6, — RM.). Hier entrollt sich vor dem Leser ein Bild vom Leben und Schaffen des berühmten Dichters, wie es der großen Lons-Gemeinde bisher noch nicht geboten wurde. Wie ein spannender Roman liest sich diese Dichter-Biographie. Eine dem Dichter verwandte Erzählergabe spricht aus diesem Werk. Besonders wichtig wird es durch die Fülle bisher unbekannten Materials, das in dieser Reichhaltigkeit nur dem Bruder des Dichters zur Verfügung stand. Vier Bildtafeln nach zum Teil noch unveröffentlichten Photographien sind dem Buche beigegeben. Gleichzeitig mit dem zweiten Band erscheint eine Ausgabe des vollständigen Werkes in Geschenk-Kassette unter dem Titel „Hermann Lons. Ein Dichterleben“ (2 Bände in Ganzleinen gebunden, 488 Seiten Text mit acht Bildtafeln Preis 11,00 RM.). Jeder Käufer des ersten Bandes wird sich auch den zweiten wünschen, und das ganze Werk wird allen Lons-Freunden als schönes Geschenk willkommen sein.